

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste

<i>Amt Schönberger Land</i>	<i>Bearbeitung:</i>
Fachbereich II	Katharina Kunde
<i>Datum</i>	<i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i>
14.11.2023	038828/330-1214

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 12 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können abgabeberechtigte Körperschaften in der Satzung bestimmen, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Der Dritte darf nur beauftragt werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Prüfung nach den für kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Für die Abrechnung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes wäre so eine Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) denkbar, da dieser bereits das Abrechnungsprogramm sowie die für die Abrechnung erforderlichen GIS-Daten stellt.

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat bereits in seiner Sitzung vom 29.06.2023 die Übertragung der Abrechnung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes auf den Zweckverband Grevesmühlen einstimmig befürwortet.

Für die Übertragung der Aufgaben auf den Zweckverband Grevesmühlen ist eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erforderlich.

Ferner ist beabsichtigt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Gesamtwerk aller Gemeinden/Städte mit dem ZVG abzuschließen, wobei die Vertragsauflösung einer Gemeinde/Stadt das gesamte Vertragswerk auflöst.

Ferner ist eine Satzungsänderung hinsichtlich des Gebührensatzes ohnehin erforderlich, da sich der Beitrag für die Gewässerunterhaltung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste um 10.574,62 € erhöht hat.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste. Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter

werden beauftragt die entsprechenden vertraglichen Regelungen zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine – da Gebühren immer kostendeckend zu kalkulieren sind

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des WBV Wallensteingraben-Küste (öffentlich)
2	Kalkulation des Gebührensatzes (öffentlich)
3	Kalkulation der Verwaltungsgebühren (öffentlich)
4	Erläuterung zur Kalkulation des Gebührensatzes (öffentlich)